

1969	Ausgegeben zu Bonn am 4. Dezember 1969	Nr. 125
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 69	Postscheckgebührenordnung (PostSchGebO) .....	2157
1. 12. 69	Postscheckordnung (PostSchO) .....	2159
	Bundesgesetzbl. III 901-6-1	
1. 12. 69	Postsparkassenordnung (PostSpO) .....	2164
	Bundesgesetzbl. III 901-7-1	

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	2167
--	------

### Postscheckgebührenordnung (PostSchGebO)

Vom 1. Dezember 1969

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

#### § 1

Die Gebühren im Postscheckdienst (Inlandsverkehr) werden auf die in der Anlage zu dieser Verordnung angegebenen Beträge festgesetzt.

#### § 2

Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

#### § 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Postscheckgebührenordnung vom 15. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 466), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Postscheckgebührenordnung vom 7. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 15), außer Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1969

Der Bundesminister für Verkehr  
und für das Post- und Fernmeldewesen  
Georg Leber

## Anlage

(zu § 1 der Postscheckgebührenordnung)

**Übersicht der Postscheckgebühren  
(Inlandverkehr)**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
1	<b>Postscheck</b>		
	für jede Barauszahlung durch Zahlungsanweisung		
	bis 10 DM .....	—	60
	über 10 DM eine feste Gebühr von .....	—	60
	und außerdem für je 10 DM des Postscheckbetrags .....	—	1
2	<b>Zahlkarte</b>		
	bis 10 DM .....	—	30
	über 10 DM bis 50 DM .....	—	40
	über 50 DM .....	—	50
3	<b>Eilüberweisung</b> .....	1	50
4	<b>Eilscheck</b>		
	Zuschlag .....	1	50
5	<b>Eilzahlkarte</b>		
	Zuschlag .....	1	50
6	<b>Fernschriftlicher Überweisungsauftrag</b> .....	3	50
7	<b>Telegrafische Überweisung</b> .....	3	50
8	<b>Telegrafische Zahlungsanweisung</b>		
	bis 50 DM .....	3	50
	über 50 DM bis 500 DM .....	4	50
	für jede weiteren 500 DM oder einen Teil davon .....	1	50
9	<b>Telegrafische Zahlkarte</b> .....	3	50
10	<b>Besondere schriftliche Bestätigung über den Kontostand</b> .....	—	30
11	<b>Deckungslose Postüberweisung</b> .....	—	40
12	<b>Deckungsloser Postscheck</b> .....	—	40

**Postscheckordnung  
(PostSchO)**

Vom 1. Dezember 1969

Inhaltsübersicht

	§	§
<b>I. Abschnitt</b>		
<b>Allgemeine Vorschriften</b>		
Postscheckdienst .....	1	Postüberweisung .....
Wahrnehmung des Postscheckdienstes .....	2	Postscheck .....
Postscheckteilnehmer .....	3	Dauerauftrag .....
Kontonummer und Kontobezeichnung .....	4	Einziehungsauftrag .....
Postscheckvollmacht .....	5	Sammelauftrag .....
Zeichnungsbefugnis .....	6	Kontoanweisungen .....
Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen des Postscheckteilnehmers .....	7	Zahlkarte .....
Übertragung des Postscheckkontos .....	8	Einziehung von Schecks .....
Beendigung des Postscheckteilnehmerverhältnisses ...	9	Eilaufträge und telegrafische Übermittlung von Auf- trägen .....
		Widerruf von Aufträgen .....
		Nachforschungen .....
		Buchung von Gebühren und Auslagen .....
<b>II. Abschnitt</b>		
<b>Benutzung der Einrichtungen des Postscheckdienstes</b>		
Formblätter und andere Datenträger .....	10	<b>III. Abschnitt</b>
Postscheckbrief .....	11	<b>Schlußvorschriften</b>
Last- und Gutschriften .....	12	Geltung im Land Berlin .....
Mitteilungen über den Kontostand .....	13	Inkrafttreten .....

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird verordnet:

**I. Abschnitt**

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

**Postscheckdienst**

(1) Die Postscheckordnung enthält die Benutzungsbedingungen für den Postscheckdienst.

(2) Die Deutsche Bundespost übernimmt im Postscheckdienst die bargeldlose und halbware Übermittlung von Geldbeträgen.

§ 2

**Wahrnehmung des Postscheckdienstes**

(1) Der Postscheckdienst wird von den Postscheckämtern, den Postämtern und ihren Amtsstellen sowie von den Landzustellern wahrgenommen.

(2) Die Postscheckkonten werden bei den Postscheckämtern geführt.

## § 3

**Postscheckteilnehmer**

(1) Postscheckteilnehmer ist jeder Inhaber eines Postscheckkontos.

(2) Das Postscheckteilnehmerverhältnis wird durch die Eröffnung eines Postscheckkontos bei einem Postscheckamt begründet.

## § 4

**Kontonummer und Kontobezeichnung**

(1) Jedes Postscheckkonto erhält eine Kontonummer und eine Kontobezeichnung.

(2) Das Postscheckkonto muß so bezeichnet sein, daß über den Kontoinhaber kein Zweifel besteht.

## § 5

**Postscheckvollmacht**

(1) Durch Postscheckvollmacht können andere Personen bevollmächtigt werden, die Rechte des Postscheckteilnehmers wahrzunehmen oder die Eröffnung von Postscheckkonten zu beantragen. Werden mehrere Personen bevollmächtigt, so ist jede allein berechtigt, wenn in der Postscheckvollmacht nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Postscheckvollmacht ist auf einem Formblatt nach amtlichem Muster zu erteilen und beim Postscheckamt einzureichen. Sie gilt bis zum Widerruf durch den Vollmachtgeber, im Falle seines Todes bis zum Widerruf durch die Erben oder andere zur Verfügung über den Nachlaß berechtigte Personen.

(3) Das Postscheckamt kann andere, öffentlich beglaubigte Vollmachten als Postscheckvollmacht anerkennen; es ist nicht verpflichtet, derartige Vollmachten auf ihre fortdauernde Wirksamkeit zu prüfen.

## § 6

**Zeichnungsbefugnis**

(1) Der Postscheckteilnehmer kann anderen Personen die Befugnis erteilen, Aufträge zu Lasten seines Postscheckkontos zu unterzeichnen. Er hat dem Postscheckamt die Unterschriftsproben der Personen, die Aufträge unterzeichnen werden, neben seiner eigenen Unterschriftprobe auf amtlichem Unterschriftenblatt einzureichen. Jede Person, der Zeichnungsbefugnis erteilt worden ist, kann allein unterzeichnen, wenn der Postscheckteilnehmer im Unterschriftenblatt nichts anderes bestimmt hat.

(2) Die Zeichnungsbefugnis schließt auch das Recht ein,

1. Formblätter zu bestellen,
2. neue Unterschriftenblätter anzufordern,
3. schriftliche Auskunft über den Kontostand zu verlangen,

4. das Konto nach dem Tod des Postscheckteilnehmers bis zu sechs Monaten weiterzuführen, die Löschung des Kontos zu beantragen und über das Restguthaben zu verfügen.

Der Postscheckteilnehmer kann dieses Recht im Unterschriftenblatt beschränken oder ausschließen.

(3) Die Zeichnungsbefugnis gilt so lange, bis sie vom Postscheckteilnehmer, im Falle seines Todes von einem Erben oder einer anderen zur Verfügung über den Nachlaß berechtigten Person, widerrufen wird.

## § 7

**Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen des Postscheckteilnehmers**

(1) Der Postscheckteilnehmer ist verpflichtet, Änderungen in seinen rechtlichen Verhältnissen, die für sein Postscheckkonto von Bedeutung sind, dem Postscheckamt unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Nachteile, die sich aus einer Verletzung dieser Verpflichtung ergeben, hat die Deutsche Bundespost nicht zu vertreten.

(2) Nach dem Tod des Postscheckteilnehmers kann das Postscheckkonto bis zu sechs Monaten von den Berechtigten unter der bisherigen Kontobezeichnung weitergeführt werden. Danach kann das Postscheckamt das Konto löschen, sofern die Erben oder andere zur Verfügung über den Nachlaß berechtigte Personen keinen Antrag auf Weiterführung unter neuer Kontobezeichnung gestellt haben.

## § 8

**Übertragung des Postscheckkontos**

(1) Ein Postscheckkonto kann mit Zustimmung des Postscheckamts übertragen werden, wenn der Postscheckteilnehmer den Anspruch auf Auszahlung des Guthabens und der später unter der bisherigen Kontobezeichnung eingehenden Beträge an den künftigen Postscheckteilnehmer abtritt und sich unwiderruflich mit der Übertragung des Kontos einverstanden erklärt.

(2) Die Übertragung des Postscheckkontos einer natürlichen Person, das nicht geschäftlichen oder gewerblichen Zwecken dient, ist ausgeschlossen.

## § 9

**Beendigung des Postscheckteilnehmerverhältnisses**

(1) Das Postscheckteilnehmerverhältnis wird durch die Löschung des Postscheckkontos beendet.

(2) Der Postscheckteilnehmer kann jederzeit die Löschung seines Kontos verlangen.

(3) Das Postscheckamt kann ein Postscheckkonto von Amts wegen löschen, wenn

1. der Postscheckteilnehmer die Einrichtungen des Postscheckdienstes mißbräuchlich benutzt hat,

2. ein Jahr lang weder Gut- noch Lastschriften für das Konto eingegangen sind und der Postscheckteilnehmer vom Postscheckamt nicht zu ermitteln ist,
3. das Konto kein Guthaben aufweist und der Postscheckteilnehmer trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt.

## II. Abschnitt

### Benutzung der Einrichtungen des Postscheckdienstes

#### § 10

##### Formblätter und andere Datenträger

(1) Bei Benutzung der Einrichtungen des Postscheckdienstes sind die von der Deutschen Bundespost ausgegebenen oder zugelassenen Formblätter zu verwenden. Der Postscheckteilnehmer hat die Formblätter vom Postscheckamt zu beziehen, soweit keine Ausnahmeregelung besteht.

(2) Die Deutsche Bundespost kann die Erstattung von Auslagen für die von ihr gelieferten Formblätter verlangen.

(3) Die Formblätter sind dem Vordruck entsprechend vollständig und deutlich lesbar auszufüllen. Die Schrift muß so beschaffen sein, daß sie nicht ausgelöscht werden kann.

(4) Der Postscheckteilnehmer ist verpflichtet, die Formblätter sorgfältig und sicher aufzubewahren. Er trägt die Nachteile, die aus dem Verlust oder Mißbrauch von Formblättern entstehen, wenn er das Postscheckamt nicht so zeitig benachrichtigt hat, daß eine Überweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten noch verhindert werden kann.

(5) Die Deutsche Bundespost kann für die elektronische Datenverarbeitung im Postscheckdienst an Stelle von Formblättern andere Datenträger zulassen.

#### § 11

##### Postscheckbrief

Sendungen der Postscheckteilnehmer an die Postscheckämter werden als Postscheckbriefe gebührenfrei befördert, wenn besondere Briefumschläge nach amtlichem Muster benutzt werden.

#### § 12

##### Last- und Gutschriften

(1) Aufträge des Postscheckteilnehmers zu Lasten seines Postscheckkontos werden ausgeführt, wenn das verfügbare Guthaben ausreicht. Das Postscheckamt kann eingesandte Aufträge, für die das Guthaben am Tag des ersten Buchungsversuchs und am folgenden Arbeitstag nicht ausreicht, als deckungslos zurücksenden. Für deckungslos gebliebene Postüberweisungen und Postschecks werden Gebühren erhoben.

(2) Die auf ein Postscheckkonto überwiesenen oder eingezahlten Beträge werden gutgeschrieben. Ein Widerspruch des Postscheckteilnehmers gegen die Gutschrift von Beträgen ist unwirksam.

(3) Fehlerhafte Last- und Gutschriften werden vom Postscheckamt berichtigt. Nachteile aus fehlerhaften Last- und Gutschriften, die darauf beruhen, daß Kontonummer, Kontobezeichnung oder Betrag unrichtig, unvollständig oder voneinander abweichend angegeben sind, hat die Deutsche Bundespost nicht zu vertreten.

#### § 13

##### Mitteilungen über den Kontostand

(1) Das Postscheckamt teilt dem Postscheckteilnehmer Änderungen des Kontostandes durch einen Kontoauszug mit.

(2) Der Postscheckteilnehmer kann vom Postscheckamt eine besondere schriftliche Bestätigung über den Kontostand am Ende eines Buchungstages verlangen. Für die Bestätigung wird eine Gebühr erhoben.

#### § 14

##### Postüberweisung

(1) Der Postscheckteilnehmer kann das Postscheckamt mit Postüberweisung beauftragen, einen Betrag von seinem Postscheckkonto abzubuchen und einem anderen Postscheckkonto oder einem Postsparkonto gutzuschreiben. Wird die Postüberweisung vom Zahlungsempfänger an das Postscheckamt eingesandt, so ist sie von ihm entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Das Postscheckamt kann einem Postscheckteilnehmer, der dem öffentlichen Fernschreibnetz angeschlossen ist, widerruflich genehmigen, Überweisungsaufträge fernschriftlich zu erteilen. Der Postscheckteilnehmer trägt die Nachteile, die durch den Mißbrauch des Verfahrens in seinem Einflußbereich entstehen.

(3) Für die Bearbeitung eines fernschriftlich erteilten Überweisungsauftrags beim Postscheckamt wird eine Gebühr erhoben.

#### § 15

##### Postscheck

(1) Der Postscheckteilnehmer kann das Postscheckamt mit Postscheck beauftragen, einen Betrag von seinem Postscheckkonto abzubuchen und auszuzahlen.

(2) Ist im Postscheck ein Zahlungsempfänger genannt, so weist das Postscheckamt das Zustellpostamt an, den vom Konto abgebuchten Betrag an den Empfänger auszuzahlen (Zahlungsanweisung). Für die Zahlungsanweisung wird eine Gebühr erhoben. Für die Behandlung der Zahlungsanweisung beim Zustellpostamt gelten die Bestimmungen der Post-

ordnung für Postanweisungen sinngemäß. Die Empfangsberechtigung für Zahlungsanweisungen richtet sich nach den Vorschriften der Postordnung für Sendungen mit Wertangabe.

(3) Ein Postscheck, in dem kein Zahlungsempfänger angegeben ist, kann beim kontoführenden Postscheckamt, bei einem Postamt oder einer Poststelle zur Auszahlung vorgelegt werden. Die Auszahlung kann betrags- und stückzahlmäßig beschränkt und von der Vorlage einer besonderen Ausweiskarte abhängig gemacht werden.

(4) Einen vom Postscheckteilnehmer in Zahlung gegebenen Postscheck hat der Zahlungsempfänger im Falle der Einsendung an das Postscheckamt als von ihm eingesandt zu kennzeichnen.

(5) Postschecks mit Übertragungsvermerken (Indossamenten) sind nicht zugelassen.

#### § 16

##### Dauerauftrag

(1) Der Postscheckteilnehmer kann das Postscheckamt mit Dauerauftrag anweisen, bis auf Widerruf an bestimmten wiederkehrenden Tagen den gleichen Betrag von seinem Postscheckkonto abzubuchen und an denselben Empfänger zu überweisen oder auszahlen zu lassen (Dauerüberweisung, Dauerscheck).

(2) Im Dauerauftrag ist der Tag zu bestimmen, an dem der Betrag jeweils abgebucht werden soll (Ausführungstag). Fällt der Ausführungstag auf einen arbeitsfreien Tag, so wird der Dauerauftrag am vorhergehenden Arbeitstag ausgeführt. Der Dauerauftrag muß dem Postscheckamt rechtzeitig vor dem ersten Ausführungstag zugehen.

(3) Das Postscheckamt kann einen Dauerauftrag als widerrufen ansehen, wenn der Betrag an drei aufeinanderfolgenden Ausführungstagen mangels Deckung nicht abgebucht werden konnte.

#### § 17

##### Einziehungsauftrag

(1) Das Postscheckamt kann einem Postscheckteilnehmer mit umfangreichem Zahlungsverkehr widerruflich genehmigen, Beträge mit Einziehungsauftrag vom Postscheckkonto eines Zahlungspflichtigen abbuchen und seinem Postscheckkonto gutschreiben zu lassen.

(2) Der Postscheckteilnehmer muß sich verpflichten, das Einziehungsverfahren nur bei solchen Postscheckteilnehmern anzuwenden, die sich ihm gegenüber mit dem Abbuchen von Beträgen einverstanden erklärt haben. Das Postscheckamt kann die Vorlage der Einverständniserklärungen verlangen.

#### § 18

##### Sammelauftrag

Der Postscheckteilnehmer kann mehrere gleichzeitig zu erledigende Überweisungen, Postschecks, Daueraufträge oder Einziehungsaufträge zu Sammelaufträgen zusammenfassen.

#### § 19

##### Kontoanweisungen

Der Postscheckteilnehmer kann verlangen, daß die Beträge der für ihn eingehenden Post- und Zahlungsanweisungen seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden (Kontoanweisungen). Der Antrag ist an das Zustellpostamt zu richten.

#### § 20

##### Zahlkarte

(1) Mit Zahlkarte können Beträge in beliebiger Höhe zur Gutschrift auf ein Postscheckkonto eingezahlt werden. Für die Einlieferung der Zahlkarte gelten die Bestimmungen der Postordnung für Postanweisungen entsprechend.

(2) Für die Zahlkarte wird eine Gebühr erhoben. Einzahlungen auf das eigene Postscheckkonto sind bei Verwendung besonderer Formblätter gebührenfrei. Die Berechtigung zur gebührenfreien Einzahlung ist nachzuweisen.

#### § 21

##### Einziehung von Schecks

Das Postscheckamt zieht auf Verlangen des Postscheckteilnehmers auf ein Kreditinstitut gezogene Schecks ein und schreibt die Beträge dem Postscheckkonto des Postscheckteilnehmers gut. Der Postscheckteilnehmer hat dem Scheck eine auf den Scheckbetrag lautende Zahlkarte beizufügen.

#### § 22

##### Eilaufträge und telegrafische Übermittlung von Aufträgen

(1) Der Aussteller einer Postüberweisung oder eines Postschecks kann verlangen, daß der Auftrag beim Postscheckamt mit Vorrang behandelt wird (Eilüberweisung, Eilscheck) oder daß der Auftrag telegrafisch übermittelt wird (telegrafische Überweisung, telegrafische Zahlungsanweisung).

(2) Für eine Zahlkarte kann der Absender die gleiche Behandlung wie nach Absatz 1 verlangen (Eilzahlkarte, telegrafische Zahlkarte). Die Einlieferung einer telegrafischen Zahlkarte richtet sich nach den Bestimmungen der Postordnung für telegrafische Postanweisungen.

(3) Für die Vorrangbehandlung und für die telegrafische Übermittlung werden Gebühren erhoben.

#### § 23

##### Widerruf von Aufträgen

(1) Der Postscheckteilnehmer kann einen von ihm an das Postscheckamt gesandten Auftrag widerrufen, solange der Betrag noch nicht gutgeschrieben oder noch nicht ausgezahlt ist.

(2) Der Postscheckteilnehmer kann in Zahlung gegebene oder vom Empfänger eingesandte und als solche gekennzeichnete Postüberweisungen und Postschecks widerrufen, solange die Lastschrift noch nicht ausgeführt ist.

(3) Eine Zahlkarte kann vom Absender zurückgenommen werden, solange der Betrag noch nicht gutgeschrieben ist. Für die Zurücknahme der Zahlkarte gelten die Bestimmungen der Postordnung für Postanweisungen entsprechend.

#### § 24

##### **Nachforschungen**

(1) Der Postscheckteilnehmer kann Nachforschungen über die Ausführung der von ihm erteilten Aufträge verlangen. Er hat sich dabei an das für die Lastschrift zuständige Postscheckamt zu wenden. Bei Zahlkarten sind Nachfragen vom Absender an das Einlieferungspostamt zu richten.

(2) Die Deutsche Bundespost kann die Erstattung der Auslagen für Nachforschungen verlangen, die von ihr nicht verschuldet sind.

#### § 25

##### **Buchung von Gebühren und Auslagen**

Das Postscheckamt ist berechtigt, Gebühren und Auslagen im Postscheckdienst vom Postscheckkonto des Postscheckteilnehmers abzubuchen.

### **III. Abschnitt**

#### **Schlußvorschriften**

#### § 26

##### **Geltung im Land Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 27

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Postscheckordnung vom 7. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 459) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1927 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 519), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung vom 7. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 14), außer Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1969

Der Bundesminister für Verkehr  
und für das Post- und Fernmeldewesen  
Georg Leber

**Postsparkassenordnung  
(PostSpO)**

**Vom 1. Dezember 1969**

Inhaltsübersicht

	§		§
<b>I. Abschnitt</b>		<b>III. Abschnitt</b>	
<b>Allgemeine Vorschriften</b>		<b>Rückzahlungen</b>	
Postsparkassendienst .....	1	Rückzahlung von Einlagen .....	11
Wahrnehmung des Postsparkassendienstes .....	2	Rückzahlung ohne Kündigung .....	12
Postsparer .....	3	Kündigung von Einlagen .....	13
Postsparkassenvollmacht .....	4	Rückzahlung nach Kündigung .....	14
Postsparkarbuch .....	5	Vorzeitige Rückzahlung .....	15
Verlust des Postsparkarbuches .....	6	Rücknahme der Kündigung .....	16
Ausschluß vom Postsparkassendienst .....	7	Unbefugte Abhebung .....	17
Postsparkassenbrief .....	8		
		<b>IV. Abschnitt</b>	
		<b>Verzinsung</b>	
		Zinsen .....	18
		Gutschrift der Zinsen .....	19
		<b>V. Abschnitt</b>	
<b>II. Abschnitt</b>		<b>Schlußvorschriften</b>	
<b>Einlagen</b>		Geltung im Land Berlin .....	20
Bareinlagen .....	9	Inkrafttreten .....	21
Überweisung von Einlagen .....	10		

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird verordnet:

**I. Abschnitt**

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

**Postsparkassendienst**

(1) Die Postsparkassenordnung enthält die Benutzungsbedingungen für den Postsparkassendienst.

(2) Die Deutsche Bundespost nimmt im Postsparkassendienst Einlagen als verzinsliche Spareinlagen mit gesetzlicher und vereinbarter Kündigungsfrist entgegen. Die Einlagen müssen der Ansammlung oder Anlage von Vermögen dienen.

§ 2

**Wahrnehmung des Postsparkassendienstes**

(1) Der Postsparkassendienst wird von den Postsparkassenämtern, den Postscheckämtern, den Postämtern und ihren Amtsstellen sowie von den Landzustellern wahrgenommen.

(2) Die Postsparkonten werden bei den Postsparkassenämtern geführt.

§ 3

**Postsparer**

Postsparer ist derjenige, auf dessen Namen das Postsparkarbuch lautet.

§ 4

**Postsparkassenvollmacht**

(1) Der Postsparer kann andere Personen bevollmächtigen, seine Rechte gegenüber dem kontoführenden Postsparkassenamt wahrzunehmen. Werden mehrere Personen bevollmächtigt, so ist jede allein berechtigt, wenn in der Postsparkassenvollmacht nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Postsparkassenvollmacht ist auf einem Formblatt nach amtlichem Muster zu erteilen und beim kontoführenden Postsparkassenamt einzureichen. Sie gilt bis zum Widerruf durch den Vollmachtgeber, im Falle seines Todes bis zum Widerruf durch die Erben oder andere zur Verfügung über den Nachlaß berechtigte Personen.

(3) Das kontoführende Postsparkassenamt kann andere, öffentlich beglaubigte Vollmachten als Postsparkassenvollmacht anerkennen; es ist nicht verpflichtet, derartige Vollmachten auf ihre fortdauernde Wirksamkeit zu prüfen.

#### § 5

##### Postspargbuch

(1) Der Postsparer erhält bei der ersten Einlage ein Postspargbuch und eine Ausweiskarte.

(2) Es werden Postspargbücher ohne Berechtigungsausweis und Postspargbücher gegen Berechtigungsausweis ausgegeben.

(3) Bei Postspargbüchern ohne Berechtigungsausweis ist die Deutsche Bundespost berechtigt, aber nicht verpflichtet, Rückzahlungen an jeden Vorleger des Postspargbuchs und der Ausweiskarte zu leisten. Aus Postspargbüchern gegen Berechtigungsausweis werden Spareinlagen nur an den Postsparer selbst zurückgezahlt.

#### § 6

##### Verlust des Postspargbuchs

(1) Der Verlust oder die Vernichtung des Postspargbuchs oder der Ausweiskarte ist dem kontoführenden Postsparkassenamt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Wird die Vernichtung des Postspargbuchs überzeugend nachgewiesen, so stellt das kontoführende Postsparkassenamt ein neues Postspargbuch aus.

(3) Beim Verlust oder bei nicht überzeugendem Nachweis der Vernichtung erläßt das kontoführende Postsparkassenamt das Aufgebot. Das Aufgebot wird beim kontoführenden Postsparkassenamt durch Aushang öffentlich bekanntgemacht. Es enthält die Erklärung, daß nach Ablauf eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an das Postspargbuch für nichtig erklärt und ein neues Buch ausgestellt wird, wenn binnen dieser Frist keine Einwendungen erhoben werden. Bei Ungewißheit über die Person des Berechtigten kann die Spareinlage hinterlegt werden.

(4) Bei Verlust oder Vernichtung der Ausweiskarte wird ein neues Postspargbuch ausgestellt.

#### § 7

##### Ausschluß vom Postsparkassendienst

Wer die Einrichtungen des Postsparkassendienstes mißbraucht, kann vom Postsparkassendienst ausgeschlossen werden.

#### § 8

##### Postsparkassenbrief

Briefe der Postsparer an die Postsparkassenämter werden als Postsparkassenbriefe gebührenfrei befördert, wenn besondere Briefumschläge nach amtlichem Muster benutzt werden.

## II. Abschnitt

### Einlagen

#### § 9

##### Bareinlagen

(1) Einlagen werden von den Postsparkassenämtern, den Postscheckämtern, den Postämtern und ihren Amtsstellen sowie den Landzustellern entgegengenommen, von Posthilfstellen und Landzustellern jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 1 000 Deutsche Mark. Die Mindesteinlage beträgt eine Deutsche Mark.

(2) Einlagen werden im Postspargbuch bescheinigt.

#### § 10

##### Überweisung von Einlagen

(1) Dem kontoführenden Postsparkassenamt können Einlagen zur Gutschrift auf Postsparkonten überwiesen werden. Überweisungen vom Postsparkonto sind nicht zulässig.

(2) Das Postsparkassenamt übersendet dem Postsparer eine Gutschriftenanweisung. Die Einlage wird gegen Vorlage der Gutschriftenanweisung im Postspargbuch bescheinigt.

## III. Abschnitt

### Rückzahlungen

#### § 11

##### Rückzahlung von Einlagen

(1) Die Postsparkassenämter, die Postscheckämter, die Postämter und ihre Amtsstellen außer den Posthilfstellen sowie die Landzusteller leisten Rückzahlungen, Landzusteller jedoch nur bis zum Betrag von 1 000 Deutsche Mark. Die Beträge werden nur gegen Vorlage des Postspargbuchs und der Ausweiskarte gezahlt. Rückzahlungen werden im Postspargbuch bescheinigt.

(2) Stehen einem Postamt oder einer seiner Amtsstellen oder dem Landzusteller die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung, so wird gezahlt, sobald die Mittel beschafft sind.

#### § 12

##### Rückzahlung ohne Kündigung

(1) Aus Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist können innerhalb von 30 Zinstagen bis zu 1 000 Deutsche Mark für jedes Postspargbuch ohne Kündigung sofort zurückgezahlt werden.

(2) An einem Tag dürfen Rückzahlungen von mehr als 200 Deutsche Mark und mehr als eine Rückzahlung auf ein Postspargbuch nur an den Postsparer selbst geleistet werden.

(3) Im Postspargbuch muß eine Mindesteinlage von einer Deutschen Mark verbleiben.

## § 13

**Kündigung von Einlagen**

(1) Zur Rückzahlung von Einlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist, die nicht sofort zurückgezahlt werden (§ 12 Abs. 1), sowie von Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist bedarf es der Kündigung beim kontoführenden Postsparkassenamt.

(2) Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist dürfen frühestens sechs Monate nach ihrer Einzahlung gekündigt werden.

## § 14

**Rückzahlung nach Kündigung**

(1) Der Tag des Eingangs der Kündigung beim kontoführenden Postsparkassenamt gilt als erster Tag der Kündigungsfrist.

(2) Das kontoführende Postsparkassenamt übersendet dem Postsparer eine Rückzahlungsanweisung. Der gekündigte Betrag wird gegen Vorlage der Rückzahlungsanweisung an jeden Vorleger des Postsparsparbuchs und der Ausweiskarte gezahlt, bei Postsparsparbüchern gegen Berechtigungsausweis (§ 5 Abs. 3 Satz 2) nur an den Postsparer selbst.

(3) Kündigt der Postsparer die gesamte Einlage, so wird die Einlage nebst Zinsen ausgezahlt und das Postsparkonto gelöscht.

## § 15

**Vorzeitige Rückzahlung**

(1) Einlagen können ausnahmsweise auch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(2) Für vorzeitig zurückgezahlte Beträge werden dem Postsparer für die Zeit vom Tag der Rückzahlung bis zum Tag der Fälligkeit Sonderzinsen in Höhe von einem Viertel des jeweils geltenden Zinssatzes für Einlagen angerechnet. Im Falle einer wirtschaftlichen Notlage des Postsparers kann die Anrechnung von Sonderzinsen unterbleiben.

## § 16

**Rücknahme der Kündigung**

Wird der gekündigte Betrag nicht spätestens binnen eines Monats nach Fälligkeit abgehoben, so gilt die Kündigung als zurückgenommen.

## § 17

**Unbefugte Abhebung**

Bei Verdacht unbefugter Abhebung kann das Postsparsparbuch eingezogen und die Einlage hinterlegt werden.

**IV. Abschnitt****Verzinsung**

## § 18

**Zinsen**

(1) Die Zinssätze für Einlagen mit gesetzlicher und vereinbarter Kündigungsfrist werden durch Aushang in den Schalterräumen der Postsparkassenämter, Postscheckämter, Postämter und ihrer Amtsstellen bekanntgegeben. Eine Änderung der Zinssätze gilt von ihrem Inkrafttreten an auch für bereits bestehende Spareinlagen.

(2) Nur volle Deutsche-Mark-Beträge werden verzinst.

(3) Die Verzinsung beginnt mit dem der Einzahlung (§ 9) oder dem des Eingangs des überwiesenen Betrags (§ 10) folgenden Kalendertag. Sie läuft bis zu dem der Rückzahlung vorangehenden Kalendertag.

## § 19

**Gutschrift der Zinsen**

(1) Die Zinsen werden mit Ablauf jedes Jahres der Spareinlage zugeschrieben und mit ihr verzinst.

(2) Das Postsparkassenamt übersendet dem Postsparer eine Zinsenanweisung, wenn die Zinsen den Betrag von 10 Deutsche Mark erreichen oder der Postsparer es verlangt. Die Zinsen werden gegen Vorlage der Zinsenanweisung im Postsparsparbuch eingetragen.

**V. Abschnitt****Schlußvorschriften**

## § 20

**Geltung im Land Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 21

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Postsparkassenordnung vom 11. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1645), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 16), außer Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1969

Der Bundesminister für Verkehr  
und für das Post- und Fernmeldewesen  
Georg Leber

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
10. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2263/69 des Rates zur Änderung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Juteerzeugnisse	15. 11. 69	L 287/1
13. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2264/69 der Kommission über die Anträge auf Rückvergütung der den Organisationen von Obst- und Gemüseerzeugern von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen	15. 11. 69	L 287/3
14. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2265/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 11. 69	L 287/6
14. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2266/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 11. 69	L 287/7
14. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2267/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 11. 69	L 287/9
14. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2268/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 11. 69	L 287/10
14. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2269/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	15. 11. 69	L 287/11
14. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2270/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	15. 11. 69	L 287/12
13. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2271/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 11. 69	L 287/16
14. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2272/69 der Kommission zur Festsetzung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	15. 11. 69	L 287/23
14. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2273/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 785/67/EWG betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen	15. 11. 69	L 287/25
14. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2274/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 172/66/EWG zur Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten für Olivenöl	15. 11. 69	L 287/26
14. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2275/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 über Maßnahmen auf dem Sektor Rindfleisch infolge der Abwertung des französischen Frankens	15. 11. 69	L 287/28
14. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2276/69 der Kommission über die Verringerung der Ausgleichsbeträge bei bestimmten französischen Ausfuhren von Rindfleisch nach dritten Ländern	15. 11. 69	L 287/29
14. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2277/69 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	15. 11. 69	L 287/30
13. 11. 69	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2278/69 des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften	17. 11. 69	L 289/1
17. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2279/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 11. 69	L 290/1
17. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2280/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 11. 69	L 290/2

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
17. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2281/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 11. 69	L 290/4
17. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2282/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	18. 11. 69	L 290/5
17. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2283/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 betreffend bestimmte Maßnahmen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge der Abwertung des französischen Franken hinsichtlich der auf Buttermilchpulver anwendbaren Subventionen und Ausgleichsbeträge	18. 11. 69	L 290/6
17. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2284/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/69 über eine Daueraus-schreibung von Magermilchpulver, das aus Beständen der belgischen, der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle verkauft und in Form von Verarbeitungerzeugnissen in dritte Länder ausgeführt wird	18. 11. 69	L 290/7
18. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2285/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 11. 69	L 291/1
18. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2286/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 11. 69	L 291/2
18. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2287/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 11. 69	L 291/4
18. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2288/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	19. 11. 69	L 291/5
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2061/69 der Kommission vom 20. Oktober 1969 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Denaturierung von Zucker zu Futterzwecken (ABl. Nr. L 263 vom 21. 10. 1969)	19. 11. 69	L 291/20
19. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2289/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 11. 69	L 292/1
19. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2290/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 11. 69	L 292/2
19. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2291/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 11. 69	L 292/4
19. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2292/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20. 11. 69	L 292/5
19. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2293/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	20. 11. 69	L 292/6

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.  
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.  
 Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.